
S 5 AY 11/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Analogleistungen Anhörung Anspruchseinschränkung Mitwirkung Passbeschaffung
Leitsätze	1. Die verglichen mit den anderen existenzsichernden Leistungssystemen reduzierten Leistungen des AsylbLG gebieten eine restriktive Auslegung der Tatbestände des § 1a AsylbLG . 2. Vor einer Anspruchseinschränkung muss die Leistungsbehörde den Ausländer konkret darauf hinweisen, welche Schritte zur Ermöglichung der Ausreise von ihm erwartet werden.
Normenkette	AsylbLG § 1a Abs 3 AsylbLG § 2 Abs 1 AsylbLG § 3 AsylbLG § 3a BayVwVfG Art. 28
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 AY 11/21
Datum	20.06.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 AY 76/22
Datum	29.03.2023
3. Instanz	
Datum	-

Â

I. Auf die Berufung der Klager werden das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 20. Juni 2022 sowie die Bescheide des Beklagten vom 30. Dezember 2019 und 6. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 2021 abgendert und der Beklagte verurteilt, den Klagern fur die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 Grundleistungen nach Bedarfsstufe 2 zu gewahren. Im ubrigen wird die Berufung zuruckgewiesen.

II. Der Beklagte hat die Hlfte der auergerichtlichen Kosten der Klager zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten (noch) um die Gewahrung von hheren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fur die Zeit von Januar bis Juli 2020.

Der 1974 geborene Klager zu 1 und die 1987 geborene Klagerin zu 2 sind pakistanische Staatsangehrige, die sich gemeinsam mit ihren 2008, 2012 und 2014 geborenen Kindern seit November 2012 im Bundesgebiet aufhalten. Mit Bescheiden vom 30.12.2012 wurden sie dem Beklagten zugewiesen. Vom Beklagten erhielten sie zunchst Grundleistungen nach [ 3 AsylbLG](#) und ab November 2015 Analogleistungen nach [ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem Zwlften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Asylantrge des Klagers zu 1 und der Klagerin zu 2 lehnte das Bundesamt fur Migration und Flchtlinge (BAMF) mit Bescheiden vom 31.03.2016 als offensichtlich unbegrndet ab. Die Flchtlingseigenschaft oder der subsidire Schutzstatus wurden nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote lngen nicht vor. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung blieb beim Verwaltungsgericht Ansbach ohne Erfolg (Beschluss vom 19.04.2016 â  AN 11 S 16.30386). Seit dem 21.07.2016 sind die Klager vollziehbar ausreisepflichtig. Zum 01.03.2017 wurde ihnen als Wohnsitz die Gemeinschaftsunterkunft in A zugewiesen. Sie sind derzeit im Besitz von Duldungen fur Personen mit ungeklrter Identitt. Zuletzt mit Bescheid vom 20.08.2018, gendert durch Bescheid vom 19.03.2019, bewilligte der Beklagte fur die gesamte Familie Leistungen gem [ 2 AsylbLG](#) fur die Zeit von Januar bis Dezember 2019 in Hhe von monatlich 1.436,27 â .

Bereits am 27.03.2018 hatte die Auslnderbehrde dem Beklagten mitgeteilt, dass aufenthaltsbeendende Manahmen aus von den Antragstellern zu vertretenden Grnden nicht vollzogen werden knnten. Mit Schreiben vom 07.08.2019 belehrte die Auslnderbehrde die Klager nochmals ber ihre Mitwirkungspflichten bei Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Insbesondere wurden die Klager ausdrcklich aufgefordert, einen gltigen Pass oder Passersatz sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die fur die Feststellung ihrer Identitt und Staatsangehrigkeit von Bedeutung seien, bis sptestens 09.08.2019 beim Auslnderamt des Beklagten vorzulegen. Sollten sie keinen Pass oder Passersatz besitzen, wurden sie aufgefordert, beim Generalkonsulat der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main bis sptestens 16.08.2019

einen Pass zu beantragen und die Antragstellung beim Ausländeramt nachzuweisen. Bei mehreren Vorspracheterminen weigerten sich die Kläger gegenüber der Ausländerbehörde, Unterlagen für die Beschaffung von Passersatzpapieren auszufüllen und insbesondere ihre Fingerabdrücke abzugeben. Deshalb wandte sich die Ausländerbehörde an die Polizeiinspektion W, dass diese die Fingerabdrücke im Wege der Amtshilfe nehme. Das BAMF teilte der Ausländerbehörde am 13.11.2020 mit, dass eine Übersendung der dort gespeicherten Fingerabdrücke aus technischen Gründen nicht möglich sei, da es keine Schnittstelle gebe. Die Beschaffung von Passersatzpapieren im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung (Beschluss des Europäischen Rates vom 07.10.2010 – 2010/649/EU) scheiterte daran, dass die pakistanischen Behörden zumindest den Kläger zu 1 anhand der vorliegenden Unterlagen nicht verifizieren konnten.

Dem Beklagten teilte die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 09.10.2019 erneut mit, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von den Klägern zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könnten. Dieser wies die Kläger jeweils mit Schreiben vom 28.10.2019 darauf hin, dass beabsichtigt sei, die laufenden Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 01.12.2019 zu kürzen. Nach Mitteilung des Ausländeramtes hätten es die Kläger selbst zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Ihnen werde Gelegenheit bis 13.11.2019 gegeben, sich zu der Kürzung zu äußern. Dazu teilten die Kläger mit, dass die gesamte Familie im September in der pakistanischen Botschaft in Frankfurt gewesen sei, um Reisepässe zu beantragen. Nach telefonischer Auskunft der Ausländerbehörde (Telefonnotiz vom 18.11.2019) hätten die Kläger jedoch keine Reisepässe beantragt und auch kein entsprechendes äNICOP (National Identity Card for Overseas Pakistanis)-Verfahren eingeleitet. Die Kläger räumten in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (S 5 AY 47/19 ER) später ein, dass es sich tatsächlich nur um einen Besuch bei der Botschaft gehandelt habe und Pass- oder Passersatzanträge nicht gestellt worden seien.

Mit Bescheid vom 19.11.2019 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung vom 19.03.2019 auf und bewilligte für die Zeit ab 01.12.2019 bis zum 31.05.2020 für die ganze Familie nur noch eingeschränkte Leistungen gemäß [§ 1a Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 1 AsylbLG in Höhe von monatlich insgesamt 1.057,76 €. Davon wurden 857,76 € als Geldleistungen und 200 € als Sachleistungen gewährt. Die Kläger hätten bei der Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente nicht mitgewirkt und seien ihrer Mitwirkungspflicht nach [§ 82](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht nachgekommen. Mit Bescheid vom 05.12.2019 passte der Beklagte die Leistungshöhe ab dem 01.01.2020 an und gewährte eingeschränkte Leistungen in Höhe von monatlich 1.077,20 €, davon 877,20 € als Geldleistung. Im Rahmen des Eilverfahrens S 5 AY 47/19 ER beim Sozialgericht Nürnberg (SG) nahm der Beklagte die Bescheide wieder zurück und bewilligte für die drei Kinder der Kläger ab Dezember 2019 Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) in Höhe von zunächst 783,71 € bzw. ab Januar 2020 in Höhe von monatlich 800,71 €. Für die Kläger erließ der Beklagte

am 30.12.2019 ebenfalls einen neuen Bescheid über gekürzte Leistungen entsprechend [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) für die Zeit vom 01.12.2019 bis zum 31.05.2020. Bewilligt wurden für Dezember 2019 Leistungen in Höhe von 307,76 € und von Januar bis Juni 2020 in Höhe von je 313,20 €, davon jeweils 200 € als Sachleistungen. Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das SG daraufhin mit Beschluss vom 30.01.2020 ab. In diesem Verfahren hatten die Kläger außerdem geltend gemacht, dass die Klägerin zu 2 an einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung leide. Auch der älteste Sohn sei psychisch erheblich belastet und leide unter gewaltsamen Ereignissen im Herkunftsland. Die behandelnden Ärzte und Therapeuten hätten für den Fall der Rückkehr nach Pakistan eine erhöhte psychische Instabilität bis hin zur akuten Suizidalität nicht ausschließen.

Nachdem das Bayer. Staatsministerium des Innern am 26.03.2020 darauf hingewiesen hatte, dass es an der geforderten Ursächlichkeit des Verhaltens fehle, sofern eine Ausreise aufgrund von Corona-Maßnahmen faktisch nicht möglich sei, hob der Beklagte mit Bescheid vom 06.04.2020 seinen Bescheid vom 30.12.2019 ab dem 01.05.2020 auf und bewilligte den Klägern für die Zeit vom 01.05.2020 bis zum 28.02.2021 Grundleistungen in Höhe von monatlich 632 €. Laut Auskunft der Ausländerbehörde seien Einreisen nach Pakistan ab August 2020 wieder möglich und die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung weiterhin gegeben gewesen; daraufhin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 29.07.2020 für die Zeit ab 01.08.2020 erneut nur noch nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) eingeschränkte Leistungen.

Den Widerspruch der Kläger gegen den Bescheid vom 19.11.2019 in der Fassung des Bescheids vom 30.12.2019 wies die Regierung von Mittelfranken als Widerspruchsbehörde mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.2021 als unbegründet zurück. Die Kläger seien ihren Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht nachgekommen. Die geltend gemachte psychische Belastung der Klägerin zu 2 bewirke keine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Die dazu eingereichten medizinischen Unterlagen seien nicht geeignet, einen Abschiebeschutz zu begründen.

Dagegen haben die Kläger am 18.02.2021 Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben mit dem Ziel, die Bescheide des Beklagten vom 19.11.2019, 05.12.2019 und 30.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.01.2021 abzuändern und den Klägern Analogleistungen gem. [Â§ 2 AsylbLG](#) zu gewähren. In ihrer Begründung haben die Kläger später ausgeführt, dass Gegenstand die Leistungsbewilligung von Dezember 2019 bis Dezember 2021 sei. In keiner der drei angefochtenen Entscheidungen seien Ermessenserwägungen bezogen auf den konkreten Einzelfall angestellt worden. Seitens des Beklagten seien den Klägern zu keinem Zeitpunkt konkrete Mitwirkungshandlungen auferlegt worden, sondern der Beklagte habe lediglich auf die Mitteilungen der Ausländerbehörde verwiesen. Bloße Hinweise auf ausländerrechtliche Pflichten ersetzen jedoch nicht konkrete Handlungsaufforderungen. Die Klägerin zu 2 leide an einer schwerwiegenden posttraumatischen Belastungsstörung. Auch das älteste Kind sei psychisch erheblich belastet. Zudem sei die Regelung des [Â§ 1a AsylbLG](#),

insbesondere die Kürzung des gesamten Barbetrags, verfassungswidrig. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger zuletzt Leistungen gemäß [Â§ 2 AsylbLG](#) für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis zum 31.07.2020 beantragt. Dabei haben die Beteiligten zu Protokoll erklärt, dass der Ausgang dieses Verfahrens in seinen rechtlichen Aspekten auch für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2022 maßgeblich sein solle.

Mit der Klage vorgelegt worden ist außerdem ein Befundbericht des Dipl. Psych. H vom 28.11.2019, der als Diagnosen bei der Klägerin zu 2 eine posttraumatische Belastungsstörung und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome nennt. Bei einem Verzicht auf die spezifische Traumabehandlung und die Behandlung der Depression sei mit einer Chronifizierung der Beschwerden zu rechnen.

Das SG hat mit Urteil vom 20.06.2022 den Bescheid des Beklagten vom 19.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.01.2021 für Dezember 2019 aufgehoben, die Klage im übrigen abgewiesen und für die Kläger die Berufung zugelassen. Für eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 19.03.2019 für den Monat Dezember 2019 hätten die Voraussetzungen nicht vorgelegen. Der Bewilligungsbescheid sei bereits bei seinem Erlass rechtswidrig gewesen, so dass sich die Rücknahme an [Â§ 45](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) messe. Der Bescheid des Beklagten setze sich aber weder mit den Voraussetzungen des [Â§ 45 SGB X](#) auseinander noch lasse er eine Ermessensausübung erkennen. Für den Zeitraum von Januar bis Juli 2020 seien die Voraussetzungen des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) erfüllt. Die Kläger seien im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorschriften verpflichtet, an der Beschaffung von Pass- bzw. Heimreisedokumenten mitzuwirken. Die Kläger hätten Mitwirkungshandlungen zwar behauptet, tatsächlich aber weder Pässe noch Passersatzpapiere beantragt. Zur Mitwirkung seien sie durch die Ausländerbehörde konkret und mit Fristsetzung aufgefordert worden, deshalb habe der Beklagte keine zusätzliche detaillierte Belehrung mehr vornehmen müssen. Den Klägern sei es auch zumutbar gewesen, einen Pass oder Passersatz zu beantragen. Das gelte unabhängig von den Gesundheitsstörungen der Klägerin zu 2 und des ältesten Sohnes. Die Verfahrensweise der Kläger, durch die Verletzung ausländerrechtlicher Mitwirkungsverpflichtungen die Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland so lange wie möglich auszudehnen, sei zwar menschlich verständlich aber im Ergebnis nicht hinnehmbar. Insbesondere stehe den Klägern kein eigenes Recht zur Prüfung zu, ob beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen der Aufenthalt nicht beendet werden könne und sie deshalb keine Heimreisedokumente zu beantragen bräuchten. Im übrigen seien die vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht geeignet, die ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten entfallen zu lassen oder gar einen Abschiebeschutz zu begründen. Die Kürzung der den Klägern gewährten Leistungen auf das Mindestmaß sei somit im Rahmen des geltenden Rechts erfolgt. Eine Leistungsabsenkung unter das Leistungsniveau des soziokulturellen Minimums sei unbedenklich, wenn es der Betroffene selbst in der Hand habe, sein pflichtwidriges Verhalten abzustellen. Auch ein Antragsfehler liege im konkreten Fall nicht vor. Die Antragschreiben des Beklagten vom 28.10.2019 seien zwar sehr allgemein

gehalten; die Klager hatten aber positive Kenntnis davon gehabt, welches Verhalten der Beklagte in Bezug genommen habe, denn sie hatten in Reaktion auf das Anhangungsschreiben dem Beklagten  wahrheitswidrig  mitgeteilt, sie seien mit der ganzen Familie am 21.08.2019 in der pakistanischen Botschaft in Frankfurt gewesen, um Reisepasse zu beantragen. Einer konkretisierten oder erneuten Anhangung bedurfte es daher nicht. Schlielich begegne die Hilfe der in der Folge gem [ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) gewahrten Leistungen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 14.07.2022 entsprechend dem Urteil des SG den Bescheid vom 19.11.2019 fur Dezember 2019 zurackgenommen und den Klagern fur Dezember Leistungen in Hilfe von 544,80  gewahrt.

Gegen das Urteil haben die Klager am 18.07.2022 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Die Leistungskurzung ab 01.01.2020 sei formell fehlerhaft erfolgt. Eine Anhangung fehle, konkrete Mitwirkungshandlungen seien ihnen durch den Beklagten nicht aufgegeben worden. Ein gesonderter Kurzungsbescheid sei nicht erlassen worden. Im brigen sei die Regelung des [ 1a AsylbLG](#) verfassungswidrig. Auch sei die Wartezeit des [ 2 AsylbLG](#) erfullt und die Aufenthaltsdauer nicht einzig aufgrund des Verhaltens der Klager verlangert worden. Beim Besuch des Konsulats in Frankfurt sei ein Passantrag deshalb nicht gestellt worden, weil vor der Beantragung ein NICOP-Verfahren durchzufuhren gewesen sei. Dies sei jedoch nicht moglich gewesen, weil das Verfahren nur online durchgefahrt werden konne und die Klager ber keine Kreditkarte verfugten. Ende Oktober 2022 sei schlielich ein NICOP-Antrag ber eine Agentur gestellt worden. Im brigen bestehe zwischen Pakistan und der Europaischen Union ein Racknahmeabkommen, wonach die Auslanderbehorde eine Rackfuhrung auch ohne die Passbeschaffung seitens der Klager hatte veranlassen konnen. Fingerabdrucke, die letzte bekannte Adresse in Pakistan und die Namen der Eltern seien im Asylverfahren mitgeteilt worden. Die Dauer des Aufenthalts sei daher auch durch die Inaktivitat der Auslanderbehorde beeinflusst worden. Auerdem seien im Marz 2020 Abschiebungen nach Pakistan ausgesetzt worden. Aufgrund der Kontaktbeschrankungen im ffentlichen Leben gerade zu Beginn der Pandemie sei es den Klagern nicht moglich gewesen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Die Klager beantragen,
das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 20.06.2022 sowie die Bescheide des Beklagten vom 30.12.2019 und vom 06.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.01.2021 abzuandern und den Beklagten zu verurteilen, den Klagern fur die Zeit von 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 Analogleistungen nach [ 2 AsylbLG](#) zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurackzuweisen.

Er halt die erstinstanzliche Entscheidung fur zutreffend.

Zur Erganzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten Behordenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch im brigen zulssig ([ 143, 144, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes  SGG). Die Berufung der Klger ist unabhngig vom Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft, da sie vom SG im Tenor des Urteils vom 20.06.2022 zugelassen worden ist.

Die Berufung hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg. Streitgegenstand ist gem dem in der mndlichen Verhandlung zuletzt gestellten Antrag das Begehren der Klger, fr den Zeitraum von Januar bis Juli 2020 hhere Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten. Den streitigen Zeitraum hat der Beklagte zuletzt mit Bescheiden vom 30.12.2019 und 06.04.2020, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.01.2021 geregelt. Den frheren Bescheid vom 19.11.2019 in der Fassung des Bescheids vom 05.12.2019 hat der Beklagte mit dem streitgegenstndlichen Bescheid vom 30.12.2019 zurckgenommen, so dass dieser keine Regelungswirkung mehr entfalten kann. Soweit die Klger mit ihrer Klage zunchst auch fr Dezember 2019 Leistungen gem [ 2 AsylbLG](#) beantragt hatten, ist ihre Beschwer mit der Entscheidung des SG entfallen. Hhere Leistungen fr Dezember werden daher nicht mehr beantragt. Ihr Rechtsschutzziel verfolgen die Klger zulssig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs. 1](#) und 4, [ 56 SGG](#)), die auch im Hhenstreit auf ein Grundurteil gerichtet sein kann (vgl. BSG vom 24.06.2021  [B 7 AY 2/20 R](#)  juris).

Die zulssige Klage ist in der Sache insoweit begrndet, als die vom Beklagten (noch) fr die Zeit von Januar bis April 2020 verfgte Anspruchseinschrnkung rechtswidrig ist und die Klger in ihren Rechten verletzt. Die Klger haben im streitigen Zeitraum jedoch keinen Anspruch auf sog. Analogleistungen gem [ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem SGB XII.

Fr die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach [ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem SGB XII ist der Beklagte rtlich gem [ 10a Abs. 1 AsylbLG](#) zustndig, da die Klger zur Wohnsitznahme in A im Landkreis N verpflichtet sind; die sachliche Zustndigkeit des Beklagten als rtlichem Trger folgt aus [ 10 Satz 1 AsylbLG](#) i.V.m. [ 12 Abs. 2 Nr. 2](#) und [ 18 Satz 1](#) der bayer. Asyldurchfhrungsverordnung (DVAsyl  in der Fassung vom 16.08.2016, GVBl S. 258).

Nach [ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) (in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung des Gesetzes vom 23.12.2016  BGBl I S. 3234) sind abweichend von den [ 3](#) und [4](#) sowie [6 bis 7 AsylbLG](#) das SGB XII und Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten (bzw. vorliegend aufgrund der bergangsvorschrift des [ 15 AsylbLG](#) seit 15 Monaten) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbruchlich selbst

beeinflusst haben. Die KIÄxger, die sich seit November 2012 durchgehend im Bundesgebiet aufhalten und damit die Wartefrist erfÄ¼llen, gehÄ¼ren zum leistungsberechtigten Personenkreis des [Ä§ 1 Abs. 1 AsylbLG](#). Einem Anspruch auf Analogleistungen steht fÄ¼r die Zeit von 01.01.2020 bis 30.04.2020 zwar nicht die vom Beklagten mit Bescheid vom 30.12.2019 verfÄ¼gte AnspruchseinschrÄ¼nkung entgegen (dazu 1.). Jedoch erfÄ¼llen die KIÄxger die Voraussetzungen des [Ä§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) nicht, weil sie die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbrÄ¼chlich selbst beeinflusst haben (dazu 2.).

1.
Die Bescheide vom 19.11.2019 und 30.12.2019 sind nicht bereits wegen eines AnhÄ¼rungsfehlers rechtswidrig. Nach Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist den Beteiligten, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in ihre Rechte eingreift, Gelegenheit zu geben, sich zu den fÄ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ä¼uÄ¼ern. Nach dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG besteht die AnhÄ¼rungspflicht fÄ¼r alle entscheidungserheblichen Tatsachen, vorliegend also insbesondere zu den von den KIÄxgern zu vertretenden GrÄ¼nden fÄ¼r den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender MaÄ¼nahmen. Diesen Anforderungen genÄ¼gen die Schreiben des Beklagten vom 28.10.2019 gerade noch. SpÄ¼testens im Widerspruchsbescheid hat sich die BehÄ¼rde auch mit den von den KIÄxgern vorgebrachten Gesichtspunkten auseinandergesetzt und damit die Heilung eines mÄ¼glichen AnhÄ¼rungsmangels herbeigefÄ¼hrt (vgl. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl., Ä§ 45 Rn.27).

FÄ¼r die Zeit ab 01.01.2020 lagen jedoch die Voraussetzungen fÄ¼r eine AnspruchseinschrÄ¼nkung nicht vor. Nach [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) (in der seit 01.09.2019 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019) erhalten Leistungsberechtigte nach [Ä§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG](#), bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÄ¼nden aufenthaltsbeendende MaÄ¼nahmen nicht vollzogen werden kÄ¼nnen, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend [Ä§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#). Diese Vorschrift bestimmt ihrerseits, dass kein Anspruch auf Leistungen nach den [Ä§Ä§ 2, 3 und 6 AsylbLG](#) besteht und nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÄ¼hrung und Unterkunft einschlieÄ¼lich Heizung sowie KÄ¼rper- und Gesundheitspflege gewÄ¼hrt werden. [Ä§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) knÄ¼pft fÄ¼r Geduldete und Ausreisepflichtige die Leistungsabsenkung an ein selbst zu vertretendes Verhalten, das dem Vollzug aufenthaltsbeendender MaÄ¼nahmen entgegensteht. Das Verhalten muss also geeignet sein, die Vollziehung aufenthaltsbeendender MaÄ¼nahmen zu verhindern; die GrÄ¼nde der Nichtvollziehbarkeit mÄ¼ssen von den Leistungsberechtigten zu vertreten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn AuslÄ¼nder durch ein in ihrem freien Willen stehendes Verhalten die gegen sie gerichteten aufenthaltsrechtlichen MaÄ¼nahmen tatsÄ¼chlich verhindern oder verzÄ¼gern. Erforderlich ist auÄ¼erdem eine alleinige KausalitÄ¼t des Verhaltens fÄ¼r die Nichtvollziehbarkeit (Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., [Ä§ 1a AsylbLG](#) Rn. 63 m.w.N.).

Zwar konnten die vollziehbar ausreisepflichtigen KIÄxger vorliegend nicht in ihr

Heimatland Pakistan abgeschoben werden, weil sie weder über gültige Pässe noch sonstige Identitätsnachweise verfügten. Sie haben damit gegen die in [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#) (in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2008, [BGBl I 162](#)) normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Passersatz verstoßen, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein vom Gesetzgeber als typisch ins Auge gefasstes leistungsmisbräuchliches Verhalten dar (vgl. [BT-Drucks 13/10155 S. 5](#)). Ab März 2020 fehlte es wegen der coronabedingten Unmöglichkeit von Rückführungen nach Pakistan jedoch bereits an der erforderlichen alleinigen Kausalität zwischen dem Verhalten der Kläger und dem Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Da das Bayer. Staatsministerium des Innern bereits am 26.03.2020 mitgeteilt hat, dass Rückführungen nach Pakistan nur noch mit Einschränkungen möglich seien, geht der Senat davon aus, dass eine Abschiebung der Kläger bereits ab diesem Zeitpunkt und nicht erst wie vom Beklagten angenommen ab Mai 2020 nicht mehr beabsichtigt war.

Darüber hinaus gebieten das Grundrecht auf die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen reduzierten Leistungen des AsylbLG nach der Rechtsprechung des Senats eine restriktive Auslegung aller Tatbestände des [Â§ 1a AsylbLG](#) (vgl. Beschlüsse vom 28.10.2022 [L 8 AY 66/22 B ER](#) und vom 17.09.2018 [L 8 AY 13/18 B ER](#) juris; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., [Â§ 1a Rn. 7](#)). Die Anwendung des [Â§ 1a AsylbLG](#) ist nur dann unbedenklich, wenn es der Leistungsberechtigte in der Hand hat, durch sein Verhalten die Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen und eine Kürzung zu vermeiden. Insoweit ist zumindest ein persönl. Fehlverhalten des Leistungsberechtigten zu verlangen (BSG vom 12.05.2017 [L 8 AY 13/18 B ER](#)).